



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. August 2017
(OR. en)

11711/17

AGRI 434
AGRIORG 82
DELECT 143

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 5656 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.8.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 hinsichtlich Art und Typ der mitzuteilenden Informationen zu Lizenzen im Reissektor

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 5656 final.

Anl.: C(2017) 5656 final



Brüssel, den 17.8.2017
C(2017) 5656 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.8.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 hinsichtlich Art und Typ der mitzuteilenden Informationen zu Lizenzen im Reissektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von 2013 hat bestätigt, dass das System der Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse als Instrument für die Überwachung der Handelsströme vor allem im Hinblick auf die Verwaltung beibehalten (und flexibel gehandhabt) werden sollte.

Im Anschluss an die Reform wurden die allgemeinen Lizenzbestimmungen daher mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 durch aktualisierte Bestimmungen ersetzt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 enthält unter anderem ein Verzeichnis von Erzeugnissen, für die eine Einfuhr- und/oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss. Zu diesen Erzeugnissen zählt auch Reis. Außerdem wurden Art und Typ der von den Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilenden Informationen festgelegt. Damit die bestehende Praxis [im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003, die mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1237 gestrichen wurden] beibehalten und die über Lizenzen gewonnenen Daten genutzt werden können, sollten in der Verordnung (EU) 2016/1237 auch Art und Typ der von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Informationen in Bezug auf die Mitteilung der unter Lizenzen fallenden Mengen Reis festgelegt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Von Juli 2014 bis Juli 2015 wurden die in den damals bestehenden Verordnungen der Kommission enthaltenen Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen und die sich daraus ergebenden Fragen ausführlich mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert, woraufhin die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 erlassen wurden. Mit dem derzeitigen Entwurf eines delegierten Rechtsakts wird die bestehende Praxis in Bezug auf die Mitteilung der unter Lizenzen fallenden Mengen Reis lediglich auf eine formale Grundlage gestellt.

Die Kommission hat den Entwurf des delegierten Rechtsakts mit von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen in Sitzungen der GMO-Sachverständigengruppe erörtert und den vorgebrachten Ansichten und Standpunkten Rechnung getragen.

Die Sachverständigen des Europäischen Parlaments wurden über die Beratungen informiert und zu den Treffen eingeladen. Zudem unterlag der Entwurf der delegierten Verordnung dem Feedback-Mechanismus.

Vier Wochen lang (6.6.2017 bis 4.7.2017) wurde über den Feedback-Mechanismus eine öffentliche Konsultation durchgeführt, doch gingen in diesem Zeitraum keine Beiträge ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Ein- und Ausfuhrlicenzen. Insbesondere wurde der Kommission mit dem Basisrechtsakt die

Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Art und Typ der mitzuteilenden Informationen zu erlassen (Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe a).

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die langjährige Praxis in Bezug auf die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission über die unter Lizenzen fallenden Mengen Reis bestätigt.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die bestehende Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 entsprechend geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.8.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 hinsichtlich Art und Typ der mitzuteilenden Informationen zu Lizenzen im Reissektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission² ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen. Sie enthält die einschlägigen Bestimmungen für Reis und legt zudem Art und Typ der von den Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilenden Informationen fest.
- (2) Die in früheren Verordnungen bestehende Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, der Kommission die unter Lizenzen fallenden Mengen Reis mitzuteilen, sollte mit aufgenommen werden.
- (3) Anlässlich der Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 sollte ein in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung verwendeter Begriff an die im Zollkodex der Union verwendete Zollterminologie angeglichen und der Verweis

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1).

auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ präzisiert werden.

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da der Hauptgrund für die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 in der formellen Bestätigung einer langjährigen Mitteilungspflicht besteht und Kontinuität und Rechtssicherheit bezüglich der Mitteilungen für Reis gewährleistet sein müssen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii erhält folgende Fassung:

- „iii) Erzeugnisse, für die die Erstattung oder der Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags gemäß Titel III Kapitel 3 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* Anwendung findet und für die eine endgültige Entscheidung noch aussteht.

* Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).“

2. In Artikel 8 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe ea eingefügt:

- „ea) in Bezug auf Reis die Mengen gemäß Artikel 19a der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Geschehen zu Brüssel am 17.8.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*